



## Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Spezialkommission Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestehende Spezi- alfinanzierungen

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Grosser Stadtrat

E 05. Mai 2014

Nr. 10

### VdSR Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestehende Spezialfinanzierungen Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission setzte sich an insgesamt zwei Sitzungen intensiv mit der Vorlage des Stadtrates «Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestehende Spezialfinanzierungen» vom 12. November 2013 auseinander. In der Sitzung vom 31. März 2014 wurde die Vorlage einstimmig (7:0) zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet. Der vorliegende Kommissionsbericht sowie das Protokoll der zweiten Sitzung wurden auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Die Notwendigkeit der Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Museumsfonds, den Erschliessungsreservefonds sowie für den Forstreservefonds war in der Spezialkommission unbestritten. Das Eintreten erfolgte einstimmig.

#### Verordnung über den Museumsfonds

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Fassung der Verordnung über den Museumsfonds ist stark dem «Reglement über den Fonds für das Museum» vom 14. Dezember 2010 (RSS 4600.1) nachempfunden.

Auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes wurde der Begriff „Gemälde“ durch den allgemeineren Ausdruck „Objekt“ ersetzt (Art. 1). Ausserdem präzierte die Kommission die vorgeschlagene Formulierung bezüglich des Unterhalts von Sammlungen (Art. 1). Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Mittel des Museumsfonds für den *regulären* Unterhalt eingesetzt werden können. Die Kommissionsmitglieder sind einhellig der Meinung, dass die Fondsmittel für den *ausserordentlichen* Unterhalt beschränkt sind. Trotz dieser Einschränkung bleibt gewährleistet, dass unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise die Reparatur eines beschädigten Gemäldes ausserhalb des Budget-Prozesses vorgenommen werden können.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entscheidet der Stadtrat nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 7). Gleiches gilt auch für die zwei nachfolgenden Rechtsgrundlagen.

#### Verordnung über den Erschliessungsreservefonds

Die Kommission nahm auf Einwand eines Mitgliedes zur Kenntnis, dass bei der «Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen (Beitragsverordnung)» vom 29. November 1983 (RSS 725.1) infolge der Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Erschliessungsreservefonds Anpassungsbedarf besteht. Die Kommission entschied nach eingehender Diskussion, die Revision der Beitragsverordnung nicht im Rahmen der laufenden SPK-Beratungen vorzunehmen, sondern dem Stadtrat zu überlassen.

Anlass zu Diskussionen bot vor allem die Zweckbestimmung in Art. 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes. Im Vergleich zum aufzuhebenden «Reglement für die Erschliessungsreserve» vom 21. Juni 1994 wurde der Zweck vom Stadtrat präzisiert und ergänzt. Die vorgeschlagenen Formulierungen vermochten die Kommissionsmitglieder jedoch nicht gänzlich zu überzeugen. Die Kommission nahm deshalb im Rahmen der Beratungen zahlreiche Änderungen an der Zweckumschreibung vor. Mit der Neuformulierung entfällt die Finanzierung von Kosten für die Strassenbeleuchtung, die Kanalisation und die Wasserleitungen. Diese Kosten werden aus dem Abwasserfonds und durch die Städtischen Werke finanziert.

Die Kommission entschied des Weiteren, die Entschädigung bei formeller und materieller Enteignung auf solche im Zusammenhang mit Erschliessungen zu reduzieren. Die Verwendung der Fondsmittel für die Entschädigungen als Folge von raumplanerischen Massnahmen ist damit ausgeschlossen.

Die Begriffe in Art. 1 Abs. 3 stützen sich auf die SN 640 900a des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (Erhaltungsmanagement EM/Grundnorm, VSS, S. 23, gültig ab 1. Februar 2004). Die Kommission hält gestützt auf diese Normbestimmung fest, dass die Verwendung der Fondsmittel nicht für die Überwachung/Kontrolle und den betrieblichen Unterhalt, sondern explizit nur für den baulichen Unterhalt (Instandsetzung und Erneuerung ohne Reparatur) und für Veränderungen (Erweiterung, Ersatz) bestimmt sind. Bereits heute erfolgt die Verwendung der Fondsmittel nach diesen Kriterien.

#### Verordnung über den Forstreservefonds

Am Entwurf des Stadtrates zur Verordnung über den Forstreservefonds wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

#### **Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 14. November 2013 **sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2014** betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestehende Spezialfinanzierungen.
2. Der Grosse Stadtrat beschliesst, den Museumsfonds weiterzuführen und genehmigt die entsprechende Verordnung.
3. Der Grosse Stadtrat beschliesst, den Erschliessungsreservefonds weiterzuführen und genehmigt die entsprechende Verordnung.

4. Der Grosse Stadtrat beschliesst, **die Mittel des Natur- und Forstausgleichsfonds in den neuen Forstreservfonds zu überführen**, und genehmigt die entsprechende Verordnung.
5. **Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 bis 4** unterstehen nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Im Namen der Spezialkommission



Andi Kunz, Präsident

Beilagen:

- Verordnungsentwurf für den Museumsfonds (Version vom 31. März 2014)
- Verordnungsentwurf für den Erschliessungsreservefonds (Version vom 31. März 2014)
- Verordnungsentwurf für den Forstreservefonds (Version vom 31. März 2014)